

## Satzung des Sportvereins Aßmannshardt 1959 e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Aßmannshardt 1959 e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Aßmannshardt. Er ist in das Vereinsregister Nummer 67 beim Amtsgericht Biberach eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Sportverein Aßmannshardt anerkennt die Satzung des Württembergischen Fußballbundes e.V., des Süddeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußballbundes e.V. Die Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des WFV, SFV, und des DFB. Ebenso den Verwaltungsentscheidungen des WFV.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Die Gemeinnützigkeit verfolgt der Verein insbesondere durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend und Pflege der Leibesübungen. Mittel des Vereins sind nur zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Farben**

Die Farben des Vereins sind B l a u – W e i ß

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Angehörige des Vereins im Alter bis 17 Jahren gelten als Jugendliche.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und das aktive Mitglied auch derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss,
- b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monate im Rückstand ist,

- c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung der in § 1 aufgeführten Vereine und Verbände,
- d) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seines Verbandes durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.  
Für die Jugendlichen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

## § 5

### **Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bestandteil dieser Satzung ist eine Beitragsordnung, welche die Einzelheiten, wie z.B. Beitragspflicht, Höhe des Beitrags oder Erhebungsmodus, regelt.

## § 6

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Liegen besondere Vereinsangelegenheiten vor, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung findet mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen statt.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassier
- b) Bericht über den Sportbetrieb durch die Abteilungsleiter
- c) Bericht des Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Neuwahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Sportverein Aßmannshardt, 88433 Aßmannshardt

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorsitzende die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### a) Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende bzw. zu bestätigende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (Wahl)
- b) dem Kassier (Wahl)
- c) dem Schriftführer (Wahl)
- d) den Abteilungsleitern (Bestätigung)
- e) den Beisitzern (Wahl)
- f) den Ehrenvorständen (Wahl)

Im jährlichen Turnus werden die beiden folgenden Gruppen für eine Dauer von 2 Jahren gewählt:

Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Schriftführer, eine Hälfte der Beisitzer

Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Kassier, andere Hälfte der Beisitzer

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand zu wählen hat, einzuberufen.

### b) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins-/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) und/oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.

## § 9

### **Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen beauftragt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

## § 10

### **Sportbetrieb**

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Die Abteilungsvorstände arbeiten fachlich selbständig unter eigener Verantwortung, sind jedoch an die Beschlüsse des Vereinsvorstandes gebunden.

## § 11

### **Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Gegen einen Strafbeschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln sollten. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Württembergischen Landessportbunde oder die Gemeindeverwaltung Schemmerhofen abzuführen, welche es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden haben. Das Vermögen des Vereins ist auch bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Aßmannshardt, den 24.03.2001

geändert am: 31.03.2015

(Timo Locher, 1. Vorsitzender)

(Joachim Härle, 2. Vorsitzender)

Anhang: Beitragsordnung

## Beitragsordnung des Sportvereins Aßmannshardt 1959 e.V.

### **1. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag der Abteilung, welcher das Mitglied angehört, zusammen. Der Vereinsbeitrag ist auch bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen nur einmal zu entrichten. Ab dem 3. Jugendlichen der Familie wird kein Abteilungsbeitrag erhoben.

Auf Antrag und nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung wird Schülern, Auszubildenden, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden im Alter von 18 – 21 Jahren eine Beitragsermäßigung dergestalt gewährt, dass dieser Personenkreis weiterhin wie Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr behandelt wird. Der Antrag ist für das laufende Kalenderjahr gültig und muss jährlich neu bis spätestens 1. März beim Abteilungsleiter gestellt werden.

### **2. Beitragszahlung**

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE04ZZZ00000686463** und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich bis zum **1. April** ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

### **3. Eintritt**

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **4. Austritt**

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

### **5. Beiträge**

siehe Beitragstabelle

Aßmannshardt, den 24.03.2001  
geändert am: 28.09.2014